Schutzkonzept der GGS Riphahnstrasse

1. Die GGS Riphahnstraße (inkl. sozialräumliche Struktur)

Die GGS Riphahnstraße liegt im Kölner Stadtteil Seeberg Nord der zum Stadtteil Chorweiler gehört.

Chorweiler ist von enger Bebauung und Hochhaussiedlungen geprägt. Der Stadtteil ist sozial-räumlich belastet. Viele Familien sind von Armut bedroht, leben beengt und sind bildungsbenachteiligt. 65% der Familien unserer Schule sind BuT-berechtigt.

Familien aus fünfunddreißig verschiedenen Nationen und mit verschiedenen Glaubensbekenntnissen machen die Schule zu einem Ort des multikulturellen Zusammenlebens. Respekt, Toleranz stehen als soziale Werte des Schulklimas im Vordergrund. Im Jahr 2020 wurde die Schule zum Familiengrundschulzentrum und 2022 wurde sie Teil des Netzwerks „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“.

Seit dem Schuljahr 2015/ 16 werden Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf inklusiv unterrichtet. Die Schule arbeitet jahrgangsbezogen und ist in jedem Jahrgang vierzügig aufgestellt. Die sechzehn Regelklassen, sowie die Vorbereitungsklasse werden zusätzlich neben Lehrkräften von einem multiprofessionellen Team aus Sonderpädagog*innen, Sozialpädagog*innen für die Schuleingangsphase, Heilpädagogen, sowie einer Ergotherapeutin und der Schulsozialarbeit unterstützt. Im Rahmen des Familiengrundschulzentrums wurde das Multiprofessionelle Team um eine Gesundheitslotsin erweitert.

Seit 2021 ist die GGS Riphahnstraße Familiengrundschulzentrum.

Im September 2024 wurde die Schule als „Schule der Zukunft“ (Stufe 3) zertifiziert.

Seit dem Schuljahr 2024/25 nimmt die Schule am Startchancen-Programm teil. Die Schule hat den Sozialindex 9.

1.1 Struktur/ Team/ Organigramm (s. Taskcard)

1.2 Werte der Schule/ Schulprogramm/ Leitbild

Unsere Schule versteht sich als ein Ort des Lernens, des Wachstums und der Begegnung. Im Mittelpunkt stehen für uns die Förderung jedes Einzelnen, die Zusammenarbeit eines multiprofessionellen Teams, respektvolle Begegnungen, eine unterstützende Beratungskultur und die Anerkennung von Vielfalt.

Förderung und Multiprofessionalität: Wir fördern das individuelle Potenzial aller Schüler*innen und begleiten sie dabei, ihre Stärken zu entfalten. Unsere Arbeit basiert auf der Kooperation eines vielfältigen Teams von Lehrkräften, Sozialpädagogischen Fachkräften, Sonderpädagog*innen, Schulsozialarbeiter*innen, eines Heilpädagogen, einer Gesundheitslotsin und pädagogischen Fachkräften des Offenen Ganztages. Gemeinsam nutzen wir unsere unterschiedlichen Kompetenzen, um die bestmögliche Unterstützung für alle Kinder sicherzustellen.

Begegnung und Beratung: Unsere Schule ist ein Raum der offenen und wertschätzenden Begegnung. Wir legen großen Wert auf eine umfassende Beratung, die sowohl Schüler*innen als auch Eltern aktiv einbindet, um persönliche und schulische Herausforderungen bestmöglich zu meistern. Als Familiengrundschul-zentrum sind wir ein Ort der Begegnung für Familien und bieten eine breite Palette an Angeboten für Familien, Kinder und Eltern.

Respekt, Gemeinschaft und Vielfalt: Respekt steht im Mittelpunkt unseres Handels. Wir achten auf einen wertschätzenden Umgang miteinander, der die Grundlage für ein positives Schulklima bildet. Jeder wird gehört, geschätzt und in seiner Individualität respektiert. Wir verstehen uns als Gemeinschaft, in der Zusammenhalt und gegenseitige Unterstützung gelebt werden. Wir fördern das Gefühl von Zugehörigkeit und stärken das soziale Miteinander, um eine Schule zu schaffen, in der sich jeder willkommen und sicher fühlt. Vielfalt ist für uns eine Bereicherung. Wir schätzen die verschiedenen kulturellen, sprachlichen und persönlichen Hintergründe unserer Schüler*innen sowie des gesamten Schulpersonals. Diese Vielfalt inspiriert uns und trägt dazu bei, unsere Schulgemeinschaft zu einem lebendigen Ort des Lernens zu machen.

Gemeinsam gestalten wir eine Schule, in der jede und jeder Einzelne in einer respektvollen, fördernden und vielfältigen Gemeinschaft wachsen kann.

2. Gesetzliche Grundlagen (Arbeitsgrundlagen, Schulgesetz, Bundeskinderschutzgesetz, SGB VIII 8a und b, Strafgesetzbuch)

Das Bundeskinderschutzgesetz formuliert insbesondere in § 4 des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz (KKG) Handlungsabläufe zum Umgang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die für Lehr- und Fachkräfte in der Schule verbindlich sind.

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines/r Jugendlichen sollen sie demnach

- eine Einschätzung der Gefährdungssituation des betroffenen Kindes oder der/s Jugendlichen vornehmen,
- die Situation mit dem Kind oder dem/r Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten erörtern und,
- soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/s Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Bei Bedarf haben Lehr- und Fachkräfte einen Anspruch darauf, eine Kinderschutzfachkraft ("insoweit erfahrene Fachkraft") zu diesem Verfahren beratend hinzuzuziehen.

Ist dieses Vorgehen erfolglos, so sind Lehr- und Fachkräfte nach § 4 Abs.3 KKG befugt, das Jugendamt über die Situation des Kindes bzw. der/s Jugendlichen zu informieren.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6.staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten

mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Ju- gendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die ge- wichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kin- des oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbe- hörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutz- rechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

(siehe Gesetze im Netz: https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/__4.html. : zuletzt aufgerufen 10.01.2024)

Der im Grundgesetz verankerte Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche wird durch § 8a SGB VIII konkretisiert.

Personen, die in der Jugendhilfetätig sind und gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, haben über § 8a Absatz 4 SGB VIII Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Dieser Beratungsanspruch wird auf Personen außerhalb der Jugendhilfe, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, durch § 8b SGB VIII erweitert. Dazu gehören auch alle Lehrkräfte.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1.sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2.Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1.deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2.bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3.die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kin-der oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

(siehe Gesetze im Netz: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8b.html: zuletzt aufgerufen am 19.01.2024).

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personen-sorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Ziel des Gesetzes ist es, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit einer modernen Jugendhilfe zu stärken, insbesondere diejenigen, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.

(siehe neues Jugendstärkungsgesetzhttps://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgese; zuletzt abgerufen am 5.1.2024).

Strafgesetzbuch

Das Strafgesetzbuch enthält im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbsbestimmung) des besonderen Teils die Strafvorschriften, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten (§ 174- §181l). Hierzu gehören Straftaten des Missbrauchs, der sexuellen Übergriffe oder Nötigungen. Genauso steht der Besitz kinderpornographischer Abbildungen unter Strafe. Nachfolgend sind die wichtigsten Vorschriften gelistet. (siehe Gesetze im Netz: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html; zuletzt abgerufen 10.12.2023).

§ 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

(siehe Bass 2023/2024: https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p42; zuletzt aufgerufen am 13.01.2024).

3.0 Schützende Bedingungen an unserer Schule (Potentiale und Prävention)

3.1 Arbeit im multiprofessionellen Team

- Lehrkräfte
 - Klassenrat, Gesprächskreise
 - Besprechung „Kinder mit besonderen Bedürfnissen/Lebenssituationen“
 - Verzahnungsstunden (GTK)
 - Doppelbesetzung (wenn möglich)
 - Tag der Kinderrechte
 - Aufsichten mit Warnwesten
 - Inklusionsbegleitungen mit Schlüsselband
 - Auszeitraum
 - Toilettenpolizei
 - Schulung des Kollegiums
 - Beratungsangebot

- Sportchefs
- Aufklärung Schwimmen
- Elternarbeit

- Schulsozialarbeit
 - Möglichkeit zu Einzelgesprächen
 - Gruppenangebote
 - Beratungsangebote (SuS, Mitarbeitende, Eltern)
 - Streitschlichter:innen
 - Kinderparlament (Sofa, KJA)
 - Briefkasten
 - Supervision
 - Kollegiale Fallberatung
 - Elternarbeit

- Offener Ganztag
 - regelmäßige Schulung der OGS Mitarbeitenden
 - KJA: Schutzkonzeptarbeit
 - Kinderschutzbeauftragte/r
 - Verhaltenskodex
 - Doppelbesetzung (wenn möglich)
 - Kollegiale Fallberatung
 - Sportchef
 - Elternarbeit

- Sozialpädagogische Fachkräfte
 - Präventionsprogramm (LUBO aus dem All)
 - Elternarbeit

- Familiengrundschulzentrum
 - Anbindung der Eltern an die Schule und den Sozialraum
 - Gesundheitslotsin
 - pro familia in vierter Klasse

- Externe Dienste /Kooperationspartner
 - Schulpsychologischer Dienst
 - pro familia
 - Zartbitter (Beratung, Fortbildung, Theaterstücke)
 - WenDo: Mutter-Tochter-Selbstbehauptungskurs
 - Skills4Life: Medienworkshops für die 3. Klassen
 - Gewaltfrei Lernen für alle Klassen

- Weitere Schutzmaßnahmen
 - Erweitertes Führungszeugnis für alle Mitarbeitenden, ehrenamtliche Tätigkeiten

3.2 Risikobereiche

- Räumlich
 - Aufzug fahren
 - Toiletten
 - Keller
 - Treppenhaus, Bereich unter der Treppe
 - Öffentlich zugänglicher Schulhof
 - Schulhof: Müllecke, Wäldchen an der Kletterspinne, hinterer Eingang Turnhalle, Regendach Durchgang, eingezäunter Vorgarten (Schloss nicht sicher)
 - Nebenräume
 - Umkleide Sport/Schwimmen

- Personell
 - ständig wechselndes/neues Personal
 - 1:1 Betreuung
 - Externe Partner: Logopädie, Ergotherapie, Lernförderung, etc.

4. Kooperationspartner

Zartbitter e.V. Köln

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

<u>Kontakt: 0221/ 3120 55</u>

Zartbitter ist eine der ältesten Kontakt- und Informationsstellen gegen sexuellen Missbrauch in Deutschland, die sowohl betroffenen Mädchen als auch Jungen Unterstützung anbietet. Ebenso machte sich Zartbitter aufgrund der Pionierarbeit zu den Themenschwerpunkten sexuelle Übergriffe unter Kindern, sexueller Missbrauch in Institutionen, in den neuen Medien, im Rahmen von Pornoproduktionen, im Sport sowie Frauen als Täterinnen einen Namen. Die überregionale Bedeutung der Fachstelle begründet sich nicht zuletzt in den von Zartbitter entwickelten Präventionskonzepten und -materialien. Aktuelle Arbeitsschwerpunkte und Angebote von Zartbitter sind:

- Krisenintervention und Beratung betroffener Mädchen und Jungen sowie ihrer Kontakt- und Vertrauenspersonen
- Sexuelle Übergriffe unter Kindern in Vor- und Grundschulalter
- Schutz vor Missbrauch in Institutionen
- Cyber-Mobbing und sexualisierte Gewalt in den neuen Medien
- Erstellung von Präventionsmaterialien (Broschüren, Faltblätter, CD's, Hörspiele…)
- Erstellung von Informationsmaterialien für alle, die mit Kindern leben und arbeiten (Informationsbroschüren, Handbücher, Fachartikel)

- Zartbitter-Präventionstheaterstücke und Workshops gegen (Cyber-)Mobbing unter Kindern und Jugendlichen und sexualisierte Gewalt in den neuen Medien.
 Das Theaterstück „Ganz schön blöd!“ stärkt unter dem Motto „Hilfe holen ist kein Petzen!“ Kinder im Grundschulalter gegen Angstmache und sexuelle Belästigung im Netz. Im Februar 2012 erschien die Hörspielfassung von „Ganz schön blöd“, um auch Kindern mit Sehschädigungen eine Teilhabe an Präventionsangeboten zu ermöglichen.

Die Zartbitter-Materialien und Präventionsprojekte benennen auf kindgerechte Art und Weise sexuellen Missbrauch, ohne Angst zu machen. Sie informieren Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer über ihr Recht auf Sicherheit, Schutz und Hilfe und ermutigen von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche nicht zuletzt aufgrund ihrer lebensfrohen Gestaltung Mut machen und Hoffnung vermitteln.

Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen liegt bei den Erwachsenen. Mütter und Väter sowie pädagogische Fachkräfte erhalten im Rahmen von Informationsveranstaltungen und durch Broschüren grundlegendes Wissen, um sexuelle Übergriffe bereits in den Anfängen erkennen und somit Mädchen und Jungen vor sexuellen Übergriffen unter Kindern und Missbrauch durch Erwachsene und Jugendliche schützen zu können.

Institutionen werden von Zartbitter bei der Entwicklung schützender institutioneller Strukturen beraten, damit sie zu "Sicheren Orten für Mädchen und Jungen" werden. Dazu tragen u.a. die Verankerung der Kinderrechte im pädagogischen Alltag, klare institutionelle Regeln, ein kindgerechte Beschwerdemanagement, sowohl interne als auch externe Ansprechpersonen in Fällen von Grenzverletzungen, regelmäßige Präventionsangebote für Kinder und Erwachsene, ein verbindlicher Verhaltenskodex für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine sorgfältige Personalauswahl bei.

Die Zartbitter-Präventionsangebote fördern das Miteinander aller Kinder und Jugendlicher. Sie berücksichtigen geschlechtsspezifische Fragestellungen von Mädchen und Jungen, fördern das gemeinsame Lernen von Kindern mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund sowie mit und ohne Behinderungen. Zartbitter-Illustrationen bilden zum Beispiel die Vielfalt von Kindergruppen ab; einige sind aufgrund ihrer Gestaltung blindenschrifttauglich. Zartbitter-Theaterstücke können mit Gebärdendolmetscher aufgeführt werden.

Profamilia Köln-Zentrum

Kontakt: 0221/ 122087

Grundschule
Angebote für Grundschulen:

- Sexualpädagogische Projekte für Schüler*innen der Jahrgangsstufe 4 mit dem Schwerpunkt körperliche und emotionale Entwicklung, Vorbereitung auf die Pubertät, z.B. Freundschaft und "Verliebtsein"
- Sexualpädagogische Fortbildungen

- Team- oder Fallberatung, Praxisreflexion und Beratung zur Gestaltung von sexualpädagogischen Projekten, sowie Medien- und Materialberatung
- Elternabende u.a. vorbereitend auf anstehende Projekte

Kinderschutzbund Köln

Kontakt:
Telefonische Anmeldung über das Sekretariat
Tel. 0221 / 5 77 77 – 0

Fallberatung und Fortbildung für Fachkräfte

Die Familienberatungsstelle im Kinderschutz-Zentrum berät alle, die mit Kindern und Familien in Krisensituationen Kontakt haben

- zu diagnostischen Fragen: Was ist mit dem Kind / mit der Familie? Ist mein Verdacht auf Kindesmisshandlung, auf sexuellen Missbrauch begründet?
- zu Fragen der Hilfe: Was ist meine Verantwortung? Wo sind meine Grenzen? Wie kann ich die Hilfe auf den Weg bringen? Welche Hilfe ist für das Kind / für die Familie angemessen? Muss ein Kind aus seiner Familie genommen werden?
- zu Fragen der Zusammenarbeit: Wie kann ich mit anderen zusammenarbeiten? Was ist meine Position unter den Helfern? Was sind Möglichkeiten und Grenzen von Kooperation?

Fachberatung bei Kindeswohlgefährdung

Für Fachkräfte anderer Institutionen der Jugendhilfe, der Schule und des Gesundheitssystems bietet die Familienberatungsstelle die Möglichkeit einer vertraulichen Fachberatung an.

Unsere entsprechend geschulten Mitarbeiter*innen stehen als insoweit erfahrene Fachkräfte bei Fragen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zur Verfügung (§§ 8a und 8b SGB VIII sowie §4 KKG), insbesondere auch bei sexualisierter Gewalt.

Eine persönliche Fachberatung unterstützt bei der Einschätzung einer möglichen Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen und eine sich daraus ableitende Verpflichtung zum Handeln. Es werden Perspektiven für das weitere Vorgehen entwickelt, die sich an den Ressourcen der Familien und der Helfer*innen orientieren.

Die Fachberatung unterstützt auch bei der Einbeziehung von Eltern und Kindern in die Gefährdungseinschätzung und bei der Vorbereitung von Gesprächen. Mögliche Hilfen für die Familien werden überlegt, die geeignet sind, eine Gefährdung abzuwenden. Falls notwendig, wird eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erwogen und vorbereitet.

Aufgabe der Fachberatung ist auch die Information über Rechte und Pflichten der Fachkräfte sowie über den Datenschutz und die Voraus-setzungen der Informations-weitergabe.

Das Angebot richtet sich vor allem an Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe (wie Kindertagesstätten, Soziale Dienste, Sozialpädagogische Familien-hilfe, offene Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit oder Jugendamt) sowie Mitarbeiter*innen in Schulen und im Gesundheitswesen

Kinderschutzfachkraft Stadt Köln

Kontakt: 0221 / 221-29001 und 221-29002

Angebote zum Thema Kinderschutz

Für Schulen ist Kinderschutz ein wichtiges Thema. Lehrkräfte und weitere pädagogische Fachkräfte in der Schule sehen ihre Schüler*innen in der Regel täglich und können so ihre Entwicklung aus nächster Nähe verfolgen. Signale, die auf eine Gefährdung des Kindeswohles hindeuten, werden in der Schule häufig zuerst wahrgenommen.

Schulleitung, Lehrkräfte oder pädagogische Fachkräfte können im konkreten Fall beraten werden, bieten Fortbildungen zum Thema werden angeboten und Schulen werden bei der Präventionsarbeit im Bereich Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung beraten.

Konkret bietet die Kinderschutzkraft folgende Unterstützungsmöglichkeiten für Schulen an:

Beratung

- Beratung von Schulleitungen und Lehrkräften zum Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung bei Schüler*innen
- Fallbesprechungen in der Schule
- Vor- und Nachbereitung von Fallprozessen

5. Geplante Maßnahmen

- 2. Pädagogische Konferenz zur Vorbereitung des Schuljahres: Vorstellung Schutzkonzeptmaßnahmen (mit Kinderschutzbeauftragte/ KJA)
- Schulinternen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung überarbeiten (sichtbarer Ablaufplan)
- Interventionsteam/Team Schutzkonzept
- Unterrichtsmaterial (Kinderrechte, Kindesschutz, Räumlichkeiten)
- Bewusst Räume schaffen (Behandlung der Themen, Anlaufstellen, Austauschmöglichkeiten)
- Belehrung/Infos für neue Mitarbeiter:innen
- Thematisierung Kindesschutz in Bewerbungsgesprächen
- Beschwerdemöglichkeiten (für Kinder)
- Ablaufplan „Gewalt“ gegen Erwachsene

6. Schulinternes Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Körperliche Anzeichen

- Untergewicht
- vermindertes Wachstum
- Rückstände in der körperlichen Entwicklung
- hohe Anfälligkeit für Infekte
- unversorgte Krankheiten und unzureichende Körperhygiene

... können auf Vernachlässigung hinweisen.

- Hämatome an ungewöhnlichen Stellen
- Brandwunden
- Knochenbrüche, die sich Kinder nicht selbst (z. B. durch einen Sturz) zugefügt haben können

... können Hinweise auf körperliche Gewalt sein.

- Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich
- sowie Geschlechtskrankheiten

... können Anzeichen sexualisierter Gewalt sein.

Auch **psychosomatische Probleme** wie

- diffuse Schmerzzustände
- Schlafstörungen
- Einnässen
- Selbstverletzungen
- oder Essstörungen

... können darauf hindeuten, dass es einem Kind nicht gut geht.

Psychische Anzeichen auch auf psychischer Ebene gibt es **verschiedene Anzeichen, dass es Kindern nicht gut geht**. Dazu gehören:

- Selbstunsicherheit
- Angst
- Unruhe
- Aggressionen
- Depressionen
- extreme Scham- und Schuldgefühle
- distanzloses Verhalten

Kognitive Anzeichen

Wenn ein Kind **kognitive Probleme** hat, kann das ebenfalls darauf hindeuten, dass es dem Mädchen oder Jungen nicht gut geht. Das sind etwa:

- Sprachstörungen (z. B. Schwierigkeiten, Gehörtes, Gesehenes, Erlebtes sprachlich wiederzugeben bzw. Sprachbotschaften zu entschlüsseln)
- Konzentrationsschwierigkeiten
- Wahrnehmungsstörungen
- bis hin zu einer Lernbehinderung

Kinder, die Gewalt und Vernachlässigung erfahren, müssen viel Energie und Aufmerksamkeit darauf verwenden, damit umzugehen. Ihr **kindlicher Forschungsdrang**, ihr Interesse, unbekannte Welten zu erkunden und Neues auszuprobieren, kann dadurch **eingeschränkt** sein. Und das wiederum kann dazu führen, dass das Lernen insgesamt verzögert bzw. behindert wird.

(siehe Kinderschutzbund

file:///Users/feli/Desktop/Mögliche%20Anhaltspunkte%20-%20Kinderschutz%20in%20NRW.html

a. Definitionen von Kindeswohlgefährdung

Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung:

-Kindesvernachlässigung
-Körperliche Kindesmisshandlung
-Seelische/psychische Kindesmisshandlung
-Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch
-Autonomiekonflikt junger Menschen
-Erwachsenenkonflikt um das Kind

Kindesvernachlässigung

„Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu bleiben- den Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen“ (Schone et. al. 1997, S. 21).

Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft) außerdem auf den emotionalen Aus-

tausch (Zuwendung, Sicherheit), die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung und/oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. (Averbeck, Bathke 2013)

Körperliche Kindesmisshandlung
Unter körperlicher Kindesmisshandlung versteht man die physische Gewaltein-wirkung von Seiten Erwachsener, konkret bedeutet das: „Die körperliche Kindesmisshandlung umfasst damit alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen, seien es gezielte Schädigungen der körperlichen Integrität (z.B. körperliche Züch-tigung) oder seien es Schädigungen infolge unkontrollierter Affekthandlungen von Eltern oder anderen erwachsenen Personen“ (Münder/Mutke/Schone 2000, S. 52). Körperliche Misshandlungen reichen vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt. (Averbeck, Bathke 2013)

Seelische bzw. psychische Misshandlung

Unter dieser Misshandlungsform werden Handlungen verstanden, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugs- personen (das können auch Lehr- und pädagogische Fachkräfte in Schulen sein) und Kindern und Jugendlichen führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit behindern. (Bathke, Bücken, Fiegenbaum u.a.2014).

Bei Münder/Mutke/Schone findet sich in Anlehnung an Engfer (1986) folgende Begriffsbestimmung:

„Die seelische Kindesmisshandlung umfasst alle elterlichen Äußerungen und Handlungen, die das Kind terrorisieren und/oder herabsetzen und/oder überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln“ (Engfer 2000: 55).

.

Sexualisierte Gewalt /sexueller Missbrauch

„Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt hierbei seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“ (Bange/Deegener 1996, S.105).

Dazu gehören sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) so wie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von pornographischen Filmen und der Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere Jugendliche oder erwachsene Person. Ausgenommen sind Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

Hinzu kommen Konfliktsituation aus dem näheren Umfeld von Kindern und Jugendlichen, die zwar keine unmittelbare Gefährdung darstellen, in ihrer Zuspitzung und als verstärkende Faktoren. (Bathke, Averbeck 2013)

Als sexualisierte Gewalt gilt jede sexuelle Handlung, die ein erwachsener Mann, eine erwachsene Frau, ein Jugendlicher oder eine Jugendliche an oder vor einem Kind ausführt.

Dazu gehören auf **körperlicher Ebene**:

- erotisch motivierte Küsse
- das Berühren der kindlichen Geschlechtsorgane
- das Kind wird veranlasst, die Geschlechtsorgane des Erwachsenen zu berühren
- oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr
- Selbstbefriedigung vor einem Kind

Darüber hinaus gibt es sexualisierte Gewalt auf **psychischer Ebene**. Dazu gehören:

- anzügliche und beleidigende Bemerkungen
- Witze über die Sexualität eines Kindes
- altersunangemessene Gespräche über Sexualität
- das Überlassen von Erotika und Pornografie

Missbraucherinnen und Missbraucher nutzen ihre **Machtposition** sowie die Liebe und **Abhängigkeit der Kinder** aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen. Fast immer werden die Kinder von den Tätern und Täterinnen zur **Geheimhaltung** gedrängt.

https://www.kinderschutz-in-nrw.de/rat-und-hilfe/was-gefaehrdet-das-wohl-von-kindern/kindeswohlgefaehrdung/

b. Vorgehen bei einem Verdachtsfall (siehe Verfahrensschema bei Arbeitshilfen)

1. Kollegiale Beratung

- alle Beteiligten treffen sich zur gemeinsamen Einschätzung

(dazu gehören Klassenleitung, Fachlehrer, OGS Mitarbeitenden, Schulsozialarbeit)

2.Genaue Dokumentation und Beobachtung

- Hier sind unbedingt die drei Ebenen sorgfältig auseinander halten:
- Beobachtung des Verhaltens
- wörtliche Protokolle von Äußerungen des Kindes , Interpretation/Bewertung des

- Beobachtenden.(siehe Arbeitshilfe zur Umsetzung Kinder Schutz in der Schule).

3.Information an die Schulleitung

4. Geeignete Fachkraft hinzuziehen- zur Beratung der weiteren Vorgehensweise und des Elterngespräche (Zartbitter, Schulpsychologischer Dienst

c. Beratungs(-stellen) bei Verdachtsmomenten

Beratungsstellen bei Verdachtsmomenten

Zartbitter e.V.: 0221/312055

Kinderschutzbund Köln

Geschäftsstelle in Bayental:
(Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Köln e.V.)
Bonner Straße 151
(Zufahrt nur über Koblenzer Str)
50968 Köln
Tel.: 0221 / 5 77 77 – 0
Fax: 0221 / 5 77 77 – 11
Koordinationsstelle in Kalk:

Rolshover Str. 7
51105 Köln
Tel.: 0221 4744590

info@kinderschutzbund-koeln.de
www.kinderschutzbund-koeln.de

Schulpsychologischer Dienst Köln:
0221 / 221-29001 und 221-29002

Bestätigter Verdacht:
(In Absprache mit der Schulleitung)
Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD) Chorweiler
0221 / 221-96999